

Alois Arnold
Landrat
Staldengasse 8
6463 Bürglen

Bürglen, 3. September 2008

**Motion: Betreffend Zuständigkeit der Tarifierhöhung des
 Elektrizitätswerk Altdorf AG**

Am 3. September 2008 hat der Landrat über die Tarifierhöhung des Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist völlig unklar, ob der Landrat über die Tarifierhöhung zu beschliessen hat, oder ob die alleinige Kompetenz bei der Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) liegt. Die Situation betreffend Zuständigkeit ist absolut unbefriedigend.

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass auf Grund der Isenthaler Konzession (Artikel 9) der Landrat für den Beschluss zuständig ist.

Das EWA hingegen vertritt die Meinung, dass auf Grund des Eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (Strom VG) die Tarifierhöhung eigentlich nicht dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden müsste.

Das EWA hat deshalb im Sinne einer gütlichen Einigung vom Regierungsrat, die schriftliche Zusage verlangt, dass von der Behandlung des Geschäfts durch den Landrat keine Präjudiz für die Auslegung der Isenthaler Konzession sowie der Eidgenössischen Gesetzgebung abgeleitet werden dürfe.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2008 hat die Baudirektion Uri diesem Ansinnen entsprochen. Auf Grund der gemachten Zusicherung der Baudirektion Uri hat man wohl zurzeit eine einvernehmliche Lösung zwischen Kanton und EWA. Die Frage der Zuständigkeit ist damit aber nicht geklärt.

In Anbetracht der grossen staatspolitischen Bedeutung ist es von grosser Notwendigkeit, dass diese unterschiedlichen Standpunkte geklärt werden.

Der Motionär ist sich bewusst, dass in Bezug der finanziellen Auswirkungen, welche die Auslegung der Isenthaler Konzession (Art.9) hat, ein allfälliger Rechtsstreit nicht vom Tisch ist.

Immerhin kann ein Gutachten durch eine neutrale Fachperson als Grundlage für die unterschiedlichen Standpunkte dienen.

Gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung des Landrates, ersuche ich und die Zweitunterzeichnende den Regierungsrat, dem Landrat einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, wie die Zuständigkeit auf Grund der geänderten Bedingungen auszulegen ist.

Zur Ausarbeitung dieses Gutachtens ist der Auftrag an eine neutrale Fachperson zu vergeben.

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Behandlung der Motion.

Der Erstunterzeichner

Die Zweitunterzeichnende

Alois Arnold

Pia Tresch